Eingang am 28.02.2022

STADT WILHELMS HAVEN

Der Oberbürgermeister

Stadt Wilhelmshaven · Postfach 2353 · 26363 Wilhelmshaven · 36-03

FB 61
61-01/04 (Herr Büttler)

Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz

Herr Wegener
Freiligrathstraße 420, Gebäude B
Zimmer 125
Telefon (0 44 21) 16-2564
Fax (0 44 21) 16-41 2564
ulrich.wegener@wilhelmshaven.de*

Zeichen und Datum Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
14.01.2022	36-03	28.02.2022

Vorentwurf der Bauleitplanung
87. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 225 –
Voslapper Groden Nord – Nördlich Tanklager
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB

Wasser- und deichrechtliche Stellungnahme

Die der Unteren Wasserbehörde zur Zeit bekannte Entwässerung erfolgt über den westlich der Straße „Am Tiefen Fahrwasser" gelegenen Rhynschlot (Gewässer III. Ordnung) des Neuen Voslapper Seedeichs in das außerhalb des Plan- und Stadtgebiet gelegene Hooksieler Binnentief (Hooksmeer). Ein an der Südgrenze verlaufendes Gewässer ist zu vermuten, die Entwässerungsfunktion aber aktuell ungeklärt. Weitere Entwässerungsgräben könnten an der westlichen Grenze des Plangebietes verlaufen. Insgesamt ist die Gewässersituation im Rahmen einer Kartierung zu erfassen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und nachrichtlich zu übernehmen. Zum Schutz und Erhalt der Gewässerfunktionen sollte für alle Gewässer mit (auch zukünftiger) Entwässerungsfunktion eine Baugrenze von 5m Breite ab Böschungsoberkannte im Bebauungsplan festgesetzt und ebenfalls nachrichtlich übernommen werden (Umgrenzung von Flächen die für die Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung sind).

Bei der Herstellung neuer Gewässer bzw. bei der wesentlichen Änderung von bestehenden Gewässern (ggf. erforderlich für die weitere Erschließung des Plangebietes) handelt es sich um Gewässerausbauten, die einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach Wasserrecht bedürfen.

Für eine Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer oder den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubniss erforderlich. Dabei können in Abhängigkeit von Flächengröße und Art der Flächennutzung Rückhaltemaßnahmen (max. Drosselabflussspende von 2 l/s*ha darf nicht überschritten werden) und ggf. Abwasservorbehandlungsmaßnahmen erforderlich werden. Für das gesamte Vorhaben ist eine Entwässerungskonzept zu erstellen, in dem u.a. die o.g. Sachverhalte berücksichtigt werden.

Westlich des Plangebietes befindet sich der Deich der 2. Deichlinie (Inhausersieler Seedeich). Im Osten bildet der Deich der gewidmeten Hauptdeichlinie (Neuer Voslapper Seedeich) die Begrenzung des Plangebietes.

Die gesamte gewidmete Besticksfläche des Neuen Voslapper Seedeichs ist als Fläche für den Küstenschutz (Hochwasserschutz) mit der Zweckbestimmung „Deich“ nachrichtlich zu übernehmen. Gem. § 14 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten. Gem. § 15 NDG dürfen Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, die der Ent- und Bewässerung oder dem Verkehr dienen, nur mit Erlaubnis der Deichbehörde angelegt, geändert oder beseitigt werden.

Landseitig schließt sich an die binnenseitige Besticksgrenze des Deiches die 50m-Deichschutzzone an. Gem. § 16 NDG dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Deichschutzzonen mit den jeweiligen Einschränkungen sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und textlich so zu übernehmen bzw. darzustellen, dass die restriktiven Verbotsnormen deutlich werden (insbesondere vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender Deicherhöhungen).

Wegener (36-03)